



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: stellungnahmen@bmask.gv.at

ZI. 13/1 10/171

BMASK-21119/0016-II/A/1/2010

BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)

Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag möchte seine Stellungnahme zunächst auf die neu eingeführte Höhe der Verzugszinsen (§ 59 (1) ASVG, § 35 (5) GSVG) beschränken, weil darin eine sachlich nicht näher begründbare, die Wirtschaft potenziell mit hohen finanziellen Aufwendungen belastende, Maßnahme zu erblicken ist.

Nach geltendem Recht sind für rückständige Sozialversicherungsbeiträge Verzugszinsen zu entrichten, und zwar in der Höhe der um 3 Prozentpunkte erhöhten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen. Im Jahre 2010 beträgt der Verzugszinssatz demnach 6,1 %, für das Jahr 2011 wird sich der Zinssatz entsprechend der Sekundärmarktrendite entsprechend reduzieren.

Mit der Festsetzung dieses Zinssatzes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Institut der Verzugszinsen im Sozialversicherungsrecht keinen pönalen Charakter trägt, sondern ein wirtschaftliches Äquivalent für den Zinsenverlust darstellen soll, den der Beitragsgläubiger dadurch erleidet, dass er die geschuldeten Beiträge nicht innerhalb der Toleranzfrist nach Fälligkeit erhält (vgl Sonntag (HG), ASVG 2010, Rz 17 zu § 59). Da den sozialversicherungsrechtlichen Verzugszinsen der pönale Charakter fehlt, setzt ihre Festlegung auch kein Verschulden voraus (vgl VwGH 95/08/0041). Auch für den Verfassungsgerichtshof stellen die Verzugszinsen keine Sanktion für verspätete Zahlung dar, sondern beruhen auf bereicherungsrechtlichen Gedanken (vgl VfGH G 249/93).

Wegen dieses Charakters der Verzugszinsen kann von ihrer Vorschreibung auch nur dann abgesehen werden, bzw können die Verzugszinsen nur dann herabgesetzt werden, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären, oder wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug bei einem ansonst verlässlichen Beitragsschuldner handelt (vgl § 59 (2) ASVG).

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelung werden diese Grundsätze verlassen. Stattdessen ist der pönale Charakter der Zinsbemessung evident: Die Vorschreibung von Zinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz entspricht § 49 a ASGG, einer Bestimmung, die zwar ebenso einen „Anstoß zur pünktlichen Erfüllung von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen“ (RV 1654 BlgNR 18. GP 34) bezweckt, als wichtiges Korrektiv die Festsetzung dieser Zinsen aber für den Fall ausschließt, dass die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners beruht. Für die Festsetzung der erhöhten Zinsen sind daher die vertretbaren durchschnittlichen arbeitsrechtlichen Kenntnisse eines durchschnittlichen Arbeitgebers über seine Zahlungspflicht maßgeblich, wobei die Möglichkeit einer zumutbaren Erlangung von Kenntnissen, etwa durch Erkundigen bei Interessensvertretungen, einzubeziehen ist (vgl Kuderna, ASGG² 298).

Es wird jeder Praktiker, der mit sozialversicherungsrechtlichen Beitragsvorschreibungen zu tun hat, bestätigen können, dass die sozialversicherungsrechtliche Rechtslage in sehr vielen Bereichen unklar ist und der Fortschreibung durch höchstgerichtliche Rechtsprechung bedarf. Es genügt, in diesem Zusammenhang auf die praktisch unerhört wichtigen, im höchsten Grade diffizilen, Unterscheidungen zwischen echten und freien Dienstverhältnissen und Werkvertragsvertragsverhältnissen zu verweisen. Die Versäumung der Beitragszahlung in voller Höhe beruht daher in sehr sehr vielen Fällen nicht auf dem Bedürfnis, Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, sondern auf schlichtweg vertretbaren Rechtsauffassungen. Solche vertretbaren Rechtsauffassungen in Zukunft mit Straf-Zinssätzen zu belegen, erscheint unangemessen. Die im Entwurf vorgesehene Novellierung müsste daher zumindest durch das Korrektiv ergänzt werden, dass diese Zinsen nicht vorgeschrieben werden, wenn die Beitragsschuld auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht.

Soweit die im Entwurf vorgesehene Novellierung damit begründet wird, dass ein Gleichklang mit § 352 UGB erreicht werden soll, kann dies insofern einer sachlichen Rechtfertigung nicht dienen, als der Zinssatz des § 352 UGB in Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

erforderlich wurde und nur für den Fall von beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften gilt. Im Übrigen beträgt der „privatrechtliche“ Zinssatz selbstverständlich weiterhin gem § 1000 (1) ABGB idF des ZinsRÄG, BGBI I 2002/118, grundsätzlich 4 %.

Wien, am 25. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident